

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 58 (1939)

**Buchbesprechung:** Besprechungen und Anzeigen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Besprechungen und Anzeigen.

---

**Strebel, Dr. J.: Der schweizerische Staatsgedanke.** Heft 1 von „Die Schweiz im heutigen Europa“. Zürich 1938 (Polygraph. Verlag AG.). 37 S. Fr. 1.—.

Der hier im Druck erschienene Vortrag, den Bundesgerichtspräsident Dr. Strebel vor Zürcher Studenten gehalten hat, fasst in vortrefflicher Weise drei Hauptideen des schweizerischen Staatswesens zusammen. Als solche werden bezeichnet: der demokratische Charakter, der föderative Aufbau und die „mehr-nationale“ Volksgemeinschaft nebst ihrer Maxime der Neutralitätspolitik. In ernsten Worten weist der Verf. auf die großen Verpflichtungen unseres Volkes und besonders seiner Führer hin zum richtigen Erkennen der lebensnotwendigen Aufgaben und damit auch der Grundlinien unserer Verfassung. Treffend spricht er von unserm Führerproblem als dem Problem nicht „eines Führers“, sondern „eines Führerkadres“, und fährt fort: „Das Volk muß durch verantwortungsbewußte Führer fortwährend neu zur Demokratie erzogen werden. Es muß Führer haben, die ihre Aufgabe gewissenhaft nehmen, die nicht ihre Person und nicht nur ihre Partei, sondern in erster Linie das Wohl des Ganzen im Auge haben, absolut integre Männer, die es wagen dürfen, dem Volke nicht nur von seinen Rechten, sondern auch und vor allem von seinen Pflichten zu sprechen, Männer, die es auch wirklich tun, selbst auf die Gefahr hin, der Wähler Gunst und Mandat zu verlieren . . .“ Für die Demokratie wünscht er mit guten Gründen eine Selbstbescheidung gegenüber der herrschenden Überspannung. Überzeugend sind auch seine Argumente für einen vernünftigen Föderalismus und einen Schutz der kulturellen und geistigen Minderheiten (S. 29). Angesichts des begreiflichen „malaise“ warnt er vor einem weitergehenden Eingreifen in das kulturelle Eigenleben der Kantone. — Wir empfehlen dieses patriotische Schriftchen allen wohldenkenden Schweizerbürgern. Es ist eingeleitet durch treffliche Worte von Schulratspräsident Prof. A. Rohn und Prof. G. Zoppi.

His.

**Recueil de Travaux**, publié à l'occasion de l'assemblée de la Soc. des Juristes à Genève du 4 au 6 septembre 1938, par la

**Faculté de droit de l'Université de Genève. (Georg & Cie.)**  
**Fr. 10.—.**

Zum Juristentag in Genf bescherte die Faculté de Droit eine gediegene, inhaltsreiche Festgabe mit 13 Abhandlungen ihrer Dozenten. Ein kurzer Überblick hierüber muß hier genügen. Prof. P. Arminjon untersucht die eigenartige Stellung des Verfassungsrechts im englischen Staatsrecht, die von unserm kontinentalen System stark abweicht. Prof. M. Battelli gibt einen Überblick über den Rechtszustand der Frau im schweizerischen öffentlichen Recht, vor allem über das Stimm- und Wahlrecht, die Amts- und Anwaltsfähigkeit, das kirchliche Stimm- und Wahlrecht, die Verwaltungslaufbahn in Bund und Kantonen und das Bürgerrecht der verheirateten Frau, und stellt fest, daß die Frau im öffentlichen Recht noch viel stärker zurückgesetzt sei als im Privatrecht. Der Völkerrechtslehrer Prof. Eugène Borel untersucht den neuesten Zustand der schweizerischen Neutralität, besonders seit der Erklärung des Bundesrates vom 14. Mai 1938, und die Tragweite der Neutralität, auch gegenüber den benachbarten Nichtmitgliedern des Völkerbundes. Prof. Charles Borgeaud steuert eine Untersuchung bei über eine historische Episode anlässlich des Erscheinens von Burlamaquis „Principes du droit politique“ (1748). Prof. Maurice Bourquin betrachtet mit weitgehender soziologischer Kenntnis die Achtung vor dem Völkerrecht, namentlich die Schwierigkeit in der Durchführung des Grundsatzes „pacta sunt servanda“, und setzt sich ein für eine energische Wahrung des Rechts und der Rechtsmoral mit den verschiedenen zu Gebote stehenden kollektiven Schutzmitteln. Prof. Paul Carry untersucht die wechselrechtlichen Wirkungen im internationalen Privatrecht, namentlich auf Grund der Genfer Konvention vom 7. Juni 1930, der die Art. 1088—1091 OR entsprechen. Von Louis Hamburger stammt ein historisch-kritischer Beitrag „Les procédures de conciliation et d'arbitrage en France“. Prof. E. H. Kaden, der Romanist der Fakultät, bringt eine Studie über die Entwicklung der altrömischen locatio conductio operis (Unternehmervertrag), die aus dem 2. oder 3. Jahrh. vor Chr. stammt. Er baut dabei, unter Verwertung der neu entdeckten Quellen, weiter auf den Untersuchungen von Carl Christoph Burckhardt (von 1889) und sieht das wesentliche Merkmal der altrechtlichen Arbeits- und Werkverträge in den gegenseitigen Garantien für die Erfüllung. Prof. W. A. Liebeskind bringt eine überaus ansprechende Nebeneinanderstellung des Rechts der Vereinigten niederländischen Provinzen (seit der Utrechter Union von 1579) und der Bünde der Alten Eidgenossenschaft (seit 1291), die beide

als Staatenbünde manche Ähnlichkeit aufweisen. Von Alex. Martin-Achard finden wir einen interessanten urheberrechtlichen Aufsatz über den Schutz der Presseinformationen. Der Verfasser spricht sich für eine Verhinderung des unlautern Wettbewerbs in weitem Umfange aus, wünscht aber daneben noch (wie der Bericht des Völkerbundessekretariats) noch einen Schutz durch ein Schiedsgericht der Presse- und Informationsverbände. Prof. Edgard Milhaud behandelt das im Zeitalter des Clearingverkehrs aktuelle Thema der Zahlungsmittel mit Kompensationscharakter; er verweist auf historische Anfänge schon in den schottischen Bankbilletts von 1695. Der Zivilrechtslehrer Prof. Albert Richard betrachtet eingehend, auch de lege ferenda, die Bedeutung der Worte „d'une manière illicite“ („widerrechtlich“) in OR 41 Abs. 1, für welche er eine andere Formulierung vorziehen würde. Auf diese sehr umstrittene Frage der Schadenshaftung kann hier nicht näher eingetreten werden. Den Abschluß des Bandes bildet ein Aufsatz von Prof. G. Sauer-Hall über die Rezeption europäischer Rechte durch die moderne Türkei, wobei er Anfänge schon seit der Mitte des 19. Jahrh. nachweist.

H.

**Recueil de travaux**, publié par la Faculté de Droit de l'Université de Neuchâtel à l'occasion du Centenaire de la Foundation de l'Académie 1838—1938. Paris, Libr. du Recueil Sirey, et Neuchâtel, Secrétariat de l'Université, 1938. 321 p. (Tome 12 des Mémoires de l'Université de N.).

Zur ersten Jahrhundertfeier der Neuenburger Hochschule, welche aus der 1838 vom Fürsten gegründeten Akademie entstanden ist, nach längerem Darniederliegen 1866 erneuert wurde und seit 1909 als wirkliche Universität besteht, legte die Juristefakultät eine würdige Festschrift vor; sie enthält fünf juristische und zwei volkswirtschaftliche Arbeiten.

Als erster handelt Prof. Tell Perrin unter dem Titel „Dans les méandres de la propriété intellectuelle“. Er spricht sich darin aus für eine vergleichende und synthetisierende Behandlung der verschiedenen Arten des geistigen Eigentumsschutzes an Stelle der getrennten Behandlung jeder Art (Erfindungen, Muster und Modelle, literarisches und künstlerisches Eigentum, Fabrik- und Handelsmarken, Herkunftsbezeichnungen, Geschäftsfirmen, Enseignes und Insignien). Alle diese bedürften der einheitlichen systematischen Durchdringung. Seine Arbeit bildet dazu eine wertvolle Vorarbeit. Aus den gegensätzlichen Begriffsbestimmungen z. B. des Bundesgerichts und des Eidg. Amtes für geistiges Eigentum entsteht nur Rechtsunsicherheit.

Prof. G. Säuser-Hall behandelt die Sitzverlegung der ausländischen AG. (ohne Liquidation) nach der Schweiz gemäß OR Übergangsbest. Art. 14; er untersucht dabei mit Scharfsinn die sich ergebenden juristischen Schwierigkeiten zufolge dieser Ausnahmeverordnung, ihre Abweichung von den allgemeinen Regeln über die Sitzverlegung und die Rückwirkungen im internationalen Rechtsverkehr, vor allem die Gefahr der gleichzeitigen Existenz zweier Geschäftssitze einer einzigen AG. Man wird diese grundlegenden Ausführungen bei der Gesetzesanwendung nicht unberücksichtigt lassen dürfen.

Der Staatsrechtler und Rechtsphilosoph der Fakultät, Prof. Claude Du Pasquier, gibt einen interessanten Überblick über die Lehren vom Staatsbegriff und prüft namentlich die „moralische Neutralität“ des Staates. Er unterscheidet die Gruppen der soziologischen, der juristischen und der philosophischen (ideologischen) Begriffsbildung. Er sucht eine neue Klassierungsmethode und teilt die Staatsbegriffe in drei Gruppen ein, nämlich eine naturrechtliche, die den Staat einer ganz allgemeinen Ordnung einzugliedern sucht, dann eine Gruppe von morallosen Staatsbegriffen und eine den Staat in ein Moralsystem einordnende Gruppe. Zum Schluß prüft er u. a. den in der Schweiz vorherrschenden Staatsbegriff.

Prof. P. R. Rosset behandelt eingehend (auf ca. 100 Seiten) die Tendenzen im schweizerischen Recht über die Handelsgesellschaften, die seit einem Jahrhundert in fortwährender lebendiger Entwicklung stehen, die nicht nur durch wirtschaftliche Gründe, sondern auch durch die Normen der Gesetzgebung bestimmt werden. Es werden besonders die Neuerungen der Revision von 1936 bei den einzelnen Handelsgesellschaften und der Genossenschaft untersucht und kritisiert. Man gewinnt dabei einen instruktiven Überblick über die ideellen Motive der neuesten Revision. Der Verf. sucht u. a. die Auflösungsklage der Aktionäre gemäß OR 736 Ziff. 4 zu rechtfertigen (S. 141 ff.).

Prof. François Clerc untersucht die Beziehungen des eidg. Strafgesetzbuches zum internationalen Strafrecht. Jenes kennt sogar Übertretungen gegenüber dem Völkerbund (Art. 297), wie überhaupt der 16. Titel (Art. 296—302) die internationalen Beziehungen im Geiste zwischenstaatlicher Freundschaft pflegt. Diese Artikel werden eingehend kommentiert, wie auch die Wirkungen auswärtiger Strafurteile in der Schweiz.

Den Abschluß der Festgabe bilden die Arbeiten der Nationalökonom F. Scheurer jun. über „Planisme économique et hautes études commerciales“ und Alphonse Perren über „Les problèmes des petits crédits“, wobei eine eidgenössische Wucher-

gesetzgebung an Stelle der kantonalen Vielgestaltigkeit befürwortet wird. H.

**Graner, Dr. Paul: Die Revision, Überwachung und Kontrolle nach rev. Obligationenrecht und Bankengesetz.** Zürich 1938 (Polygr. Verlag AG.) 173 S. Fr. 8.—.

Der Autor ist langjähriger Sekretär der Eidg. Bankenkommission, in welcher Eigenschaft er zweifellos einen tiefen Einblick in die Bankenbilanzen und damit zusammenhängend auch in die Bilanzen vieler industrieller und Handelsunternehmungen hat, an denen die Banken in irgendeiner Weise beteiligt sind. Dieser Einblick läßt es durchaus verständlich erscheinen, daß Graner an die nunmehr nach dem neuen Obligationenrecht vorzunehmende Pflichtrevision einen scharfen Maßstab anwendet, indem er sich offenbar sagt, daß in der schweizerischen Wirtschaft derartige Summen von Volksvermögen investiert sind, daß eine durchgreifende und seriöse Kontrolle Platz greifen muß. Die in den letzten Jahren anlässlich der großen und kleinen Bankkrache verloren gegangenen Gelder sprechen in dieser Beziehung eine deutliche Sprache. Wenn Graner somit zur Überzeugung kommt, daß die im neuen OR enthaltenen Vorschriften nicht im Sinne der bisherigen unzulänglichen Revisionspraxis, sondern im Sinne einer wirk samen und durchgreifenden Bilanzprüfung auszulegen sind, so hat er m. E. durchaus Recht.

Man kann über einzelne Punkte in seinem interessanten Buche verschiedner Meinung sein, wie z. B. dort, wo von der Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung (Prüfung nach Art. 728 OR) die Rede ist und gesagt wird, daß außer der Prüfung des Ergebnisses auch zu untersuchen sei, ob „die übliche Rentabilität gesichert und damit die Lebensfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist“. Hier geht Graner bestimmt etwas zu weit. Seine extensive Auslegung der Prüfungspflicht beruht aber auf dem gesunden Gedanken, daß nicht möglichst wenig, sondern möglichst viel geprüft werden sollte. Die neuen Gesetzesbestimmungen sind namentlich für die Bilanzprüfungs pflicht nichts weniger als klar und eindeutig, so daß bis zur Abklärung gewisser Normen über die Ausführung und den Umfang der Revision wahrscheinlich noch viel gesprochen und geschrieben werden dürfte.

Das Buch von Graner stellt einen ausgezeichneten Beitrag zur Bilanzprüfungsfrage dar und sollte in keiner Bibliothek des Bücherexperten und Bankiers fehlen.

Ad. Freuler, Basel.

**Müller, Dr. Paul: Aufgabe und Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Schweiz. Obligationenrecht.** Zürich 1938 (Verlag AG. Gebr. Leemann & Co.).

Weil von der Institution der G. m. b. H. bisher in unserm Lande auffallend wenig Gebrauch gemacht worden ist, steht der Jurist dieser neuen Gesellschaftsform mit einer gewissen Unsicherheit gegenüber. Er ist daher froh über jede Abhandlung, durch welche ihm die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erleichtert wird. Die Arbeit von Rechtsanwalt Dr. Müller ist vor allem für die kantonalen Urkundspersonen von Bedeutung. In erster Linie wird darin auseinandergesetzt, für welche wirtschaftlichen Zwecke sich die G. m. b. H. ihrem Wesen nach überhaupt eignet. Sodann werden ausführlich alle Formalien dargestellt, die bei der Gründung, sei es bei der Neuerrichtung, sei es bei der Umwandlung einer AG., zu beobachten sind. Auch das bei Statutenänderungen einzuschlagende Verfahren wird berührt. Allerdings ist der Entscheid des Bundesgerichts über die formellen Erfordernisse bei der Anteilsübertragung, der kaum zur Verbreiterung der G. m. b. H. beitragen wird, noch nicht berücksichtigt. Die theoretischen Ausführungen werden ergänzt durch brauchbare Muster für Statuten und für die übrigen, dem Handelsregister einzureichenden Akten. Dr. Werner Scherrer, Basel.

**von Steiger, Fritz (Fürspr., Bern): Schweizerisches Firmenrecht.** Zürich 1938 (Polygraph. Verlag AG.). 84 S. Fr. 4.—.

Diese Schrift ist besonders begrüßenswert, weil ihr Verf. als Adjunkt (und seit kurzem nun als Chef) des Eidg. Amtes für das Handelsregister an der Quelle sitzt, an der er aus dem Vollen schöpfen kann, um die wertvollen Erfahrungen und zahlreichen Entscheidungen des Eidg. Amtes weitern Kreisen bekanntzugeben. Die Arbeit zeigt aufs neue, wie notwendig eine systematische und kritische Durchdringung des schweizerischen Firmenrechts, einer ziemlich vernachlässigten Materie, nachgerade ist; so bedeutet diese Bearbeitung einen wichtigen Schritt vorwärts. Auf Einzelheiten, über die sich rechten ließe, soll hier nicht eingetreten werden. Der Praktiker wird das Schriftchen gut brauchen können. H.

**Blumenstein, Irene, Privatdozentin an der Universität Bern: Kommentar zu den bernischen Gesetzen über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.** 1938. (Herbert Lang & Cie., Bern).

Von Frau Dr. Blumenstein, deren Gatten wir das grundlegende Werk über das schweizerische Steuerrecht verdanken, ist ein ausführlicher Kommentar zu den bernischen Steuergesetzen erschienen. Für das Berner Steuerwesen stand bisher der aus dem Jahre 1920 stammende Kommentar von Volmar und Blumenstein und für die letzten Jahre auch das Lexikon von Robert und Ehrensberger, das sich großenteils auf bernischen Entscheiden aufbaut, zur Verfügung. Beides ist nun überholt durch das neue Werk. Die Verfasserin, die also gewiß in der Materie „zu Hause“ ist, beherrscht die Lehren des Steuerrechts und die bernische Praxis in umfassender und gründlicher Weise.

Die Berner Steuerbehörden gelten als sehr genau in der Steuerveranlagung. Das zeigt sich in einer Reihe von „Dekreten“, welche für die Handhabung der Hauptgesetze im einzelnen erlassen sind, besonders aber in einer weitverzweigten Rechtsprechung, die in den zahlreichen Bänden der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und in der „Steuerpraxis“, ferner in den jährlichen Instruktionen, Mitteilungen und Verordnungen des Regierungsrats und der Finanzdirektion niedergelegt ist. Es war eine höchst mühsame Arbeit, ein derart umfassendes Material zu sichten, einzuordnen und so zu verarbeiten, daß man nun einen klaren Bescheid über unzählige Fragen erhält.

Das bernische Steuerrecht ist im Vergleich zu anderu recht kompliziert. Es beruht bekanntlich in der Vermögenssteuer auf dem alten, auf ländliche Verhältnisse zurückgehenden System der Objektsteuer, bei dem der einzelne Vermögensbestandteil, nicht die Gesamtheit des Vermögens veranlagt wird. Bei der Einkommenssteuer werden Klassen mit verschiedenen Steuersätzen unterschieden, je nachdem das Einkommen aus Erwerb oder aus anderen Quellen fließt. Daneben werden dann aber „Zuschlagssteuern“ erhoben, für Lehrerbesoldungen, für Arbeitslosigkeit, Arbeitsbeschaffung und für Armenfürsorge. Außerdem wird eine Progression in der Weise herbeigeführt, daß Steuerzuschläge bis zu 50% auf dem gesamten Betrag der Steuer bezogen werden. Man sieht aus diesen wenigen Andeutungen, wie der Steuerzahler geplagt ist, der sich auf den verschlungenen Pfaden und in einer Wirrnis von Kasuistik zurechtfinden muß. Darum ist es für Steuerpflichtige, aber auch für Behörden gewiß von unschätzbarem Wert, eine zuverlässige Wegleitung in dem neuen Kommentar zu finden.

Prof. F. Goetzinger, Basel.

**Dannegger, Dr. Karl** (Oberrichter, Bern): **Die Rechtsfragen der Bergsteiger und der Skifahrer.** Zürich 1938 (Polygraph. Verlag AG.). 198 S. Fr. 4.80.

Das Büchlein ist von großem praktischem Werte für alle Berg- und Sportfreunde. Es behandelt u. a. das Verhältnis zum Grundeigentümer, dessen Boden betreten oder mit Ski befahren wird, die Unfallversicherung und die dabei verwendeten Begriffe von Hochgebirge, Skihochtour usw., das Bergführer- und Skifahrerlehrwesen, dann Haftungsfragen verschiedener Art, zum Schluß das Hüttenwesen. Das Büchlein ist in sinniger Weise als Gabe des Juristen dem SAC. zu seinem 75jährigen Jubiläum gewidmet.

H.

**Coquoz, Dr. Raphaël:** **Le Droit Privé International Aérien.** Paris 1938 (Les Editions Internationales). 328 S.

Die Vereinheitlichung des Luftprivatrechts findet hier einen überzeugten Anhänger, der es verstanden hat, einen klaren Überblick über alle damit zusammenhängenden Fragen zu geben.

In einem ersten Teil behandelt der Verfasser Begriff, Grundfragen und Charakter des Luftrechts im allgemeinen, wobei besonders auf die an der Vereinheitlichung arbeitenden Organisationen hingewiesen wird. Den Hauptteil des Buches nimmt die Darstellung der internationalen Konventionen über das Luftprivatrecht ein, welche bis heute abgeschlossen worden sind. Jedes dieser Abkommen wird zuerst in seinen Grundprinzipien dargestellt und dann artikelweise kommentiert. An der Spitze steht das älteste und bisher wichtigste Warschauer Abkommen über die Vereinheitlichung des Lufttransportrechts vom 12. Oktober 1929, welches seit 1934 auch in der Schweiz gilt. Es hat für die internationalen Transporte neben einer Vereinheitlichung der Beförderungsdokumente namentlich die Haftpflicht des Lufttransporteurs als summenmäßig begrenzte Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast einheitlich eingeführt. Als großen Nachteil dieser Regelung erachtet der Verfasser, daß dadurch die bisher bei einigen Luftverkehrsgesellschaften übliche automatische Unfallversicherung der Passagiere durch die weniger Schutz gewährende Haftpflichtversicherung verdrängt worden sei. Er macht auch auf andere Mängel der Konvention aufmerksam, die im Sinne einer noch konsequenteren Vereinheitlichung verbessert werden sollten. Sie sind freilich häufig der notwendigen Rücksichtnahme auf die stark abweichen- den Begriffe des englischen Rechts zuzuschreiben. Der nach- folgende, 80 Seiten lange Kommentar zu den einzelnen Artikeln lehnt sich weitgehend an die bekannte Monographie von Goed-

huis und an den neuesten Kommentar von Koffka-Bodenstein an. — An zweiter Stelle wird die Konvention von Rom vom 29. Mai 1933 über die Haftpflicht gegenüber Dritten auf der Erdoberfläche behandelt. Sie sieht die summenmäßig begrenzte Kausalhaftung des Luftfahrzeughalters vor. Mit Recht wird auf den Hauptmangel hingewiesen, der bisher das Inkrafttreten dieser Konvention verhindert hat: es fehlt an einer ausreichenden Bestimmung, welche dem geschädigten Dritten den Ersatz des Schadens einwandfrei garantiert. Auch hier folgt ein eingehender Kommentar. — Schließlich kommt noch das 3. Abkommen über die Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 19. Mai 1933 zur Sprache, welches die Sicherungsbeschlagnahme (Arrest und Retention) von startbereiten Verkehrsflugzeugen verbietet. Dieses Abkommen gilt seit kurzer Zeit u. a. in Deutschland und Italien. — Dann folgt ein summarischer Überblick über die in Vorbereitung befindlichen Konventionen. In einem letzten Teil bespricht der Verfasser die Folgen der Vereinheitlichung des Luftprivatrechts. Er verlangt hier namentlich die Angleichung der nationalen Gesetzgebung an das international einheitliche Recht und dessen fortschreitende Ausdehnung auf das gesamte Luftprivatrecht.

Bei der vom Verfasser erstrebten internationalen Vereinheitlichung des gesamten Luftprivatrechts vermißt man etwas die Grenzen. Die von ihm propagierte Autonomie des Luftrechts geht doch zu weit. So dürfen z. B. im Lufthaftpflichtrecht — entgegen der Ansicht des Verfassers — die Schadensberechnung und der Kreis der anspruchsberechtigten Personen nicht bloß deshalb anders geregelt werden, weil der Schaden aus dem Luftverkehr herrührt. Hier behalten die allgemeinen Grundsätze des nationalen Privatrechts ihre volle Berechtigung; deshalb müssen diese Fragen auch dem nationalen Recht vorbehalten bleiben. Vielfach wird man sich auch mit der Vereinheitlichung des Internationalprivatrechts behelfen müssen. Auch das von Sperl schon vor dem Krieg vertretene Traumbild von der Einsetzung eines obersten Gerichtshofes, welcher über die einheitliche Anwendung des internationalen Luftrechts wachen sollte, ist abzulehnen.

Im ganzen vermittelt das Buch namentlich dank seiner sehr straff durchgeführten Systematik eine klare und vollständige Übersicht über den Stand der Vereinheitlichung des Luftprivatrechts.

Dr. Max Karrer, Zürich.

**Koenig, Dr. W.: Versicherungsrecht.** Leitfäden für das Versicherungswesen, Band II. Bern (Verlag Herbert Lang & Co.).

Abgesehen von den beiden Kommentaren zum Bundesgesetz betr. den Versicherungsvertrag fehlt es in der schweizerischen Literatur immer noch an einer ausführlichen Gesamtdarstellung des Privatversicherungsrechtes. Das Büchlein von Koenig vermag diese Lücke nicht auszufüllen, denn es ist gar nicht für Juristen bestimmt, sondern es soll damit den im Versicherungswesen tätigen kaufmännischen Angestellten eine Übersicht über die rechtliche Seite der privaten Versicherung geboten werden. Die kurz gehaltene Abhandlung enthält daher weder eine erschöpfende Darstellung der umfangreichen Judikatur, noch wird darin zu juristischen Streitfragen Stellung genommen. Aus diesem Grund wird sie aber gerade dem Studenten, der sich in die nicht einfache und vom Obligationenrecht vielfach abweichende Materie des Versicherungsvertrages einarbeiten will, vortreffliche Dienste leisten. Dr. Werner Scherrer, Basel.

**Hünerwadel, Hans: Die Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 und ihre Auswirkung. Fragen der Sozialversicherung, Nr. 6. Bern (Verlag Hans Huber).**

Im Gegensatz zur obligatorischen Unfallversicherung ist das Recht der Krankenversicherung nicht abschließend im KUVG geregelt worden, sondern der Bundesgesetzgeber hat sich damit begnügt, die Voraussetzungen aufzustellen, unter welchen den Krankenkassen Subventionen gewährt werden können. Den Kantonen bleibt es überlassen, innerhalb ihres Gebietes sämtliche Einwohner oder bestimmte Bevölkerungsklassen zur Mitgliedschaft bei einer privaten oder öffentlichen Kasse zu verpflichten. Die im einzelnen getroffene Regelung ist nun von Kanton zu Kanton verschieden. Es ist daher sehr verdienstvoll, daß es der Adjunkt des Bundesamtes für Sozialversicherung unternommen hat, das gesamte Recht der Krankenversicherung darzustellen. Nach einer geschichtlichen Einleitung folgen in seiner Arbeit Ausführungen über die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen sowie eine Zusammenstellung aller einschlägigen kantonalen Erlasse, wobei jeweilen hervorgehoben wird, nach was für Prinzipien der einzelne Kanton in seinem Gebiete die Krankenversicherung eingerichtet hat. Der Hauptteil der Abhandlung ist der Kommentierung der im Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen gewidmet. Die bisher ergangenen Entscheide der zuständigen Rekursbehörden werden dabei berücksichtigt. In einem Anhange findet man wertvolle statistische Angaben, ferner ein alphabetisches Verzeichnis

der Krankheiten und Behandlungsarten, bei welchen die Leistungspflicht der Kassen nicht ohne weiteres feststeht.

Das Buch ist in erster Linie von Interesse für die an der Versicherung beteiligten Institute und für die Kassenärzte; aber auch der Anwalt, der sich einmal ausnahmsweise mit einer Frage aus dem Gebiete der Krankenversicherung beschäftigen muß, wird froh sein, wenn er sich an einen brauchbaren Führer durch die zahlreichen Erlasse des Bundes und der Kantone halten kann.

Dr. Werner Scherrer, Basel.

**Nowak, Dr. Alexander: Handelsbilanz und Steuerbilanz.**  
Zürich-Leipzig (Verlag für Recht und Gesellschaft AG.). 203 S.

Die vorliegende Arbeit setzt sich die Untersuchung der rechtlichen Beziehungen zwischen den handelsrechtlichen und den steuerrechtlichen Erfolgsbilanzen zur Aufgabe. Unter handelsrechtlichen Erfolgsbilanzen versteht der Verfasser die Jahresbilanzen der Kaufleute und unter steuerrechtlichen Erfolgsbilanzen die Bilanzen, wie sie der Einkommensbesteuerung zugrunde zu legen sind. Die Ausführungen des Verfassers betreffen das deutsche Recht; sie sind aber für schweizerische Verhältnisse ebenfalls von Bedeutung, da auch bei uns die Handelsbilanz Ausgangspunkt für die Besteuerung ist. Seine Darlegungen zeigen, wie es die grundsätzlich entgegengesetzte Zielsetzung von Bilanzhandelsrecht und Bilanzsteuerrecht — hier möglichst vorsichtige, dort möglichst weitgehende Erfassung des Gewinnes — mit sich bringt, daß die Bilanznormen des Handelsrechts für Steuerzwecke nicht schlechthin, sondern nur mit gewissen Modifikationen zur Anwendung gelangen können. Die Grenzen der sogenannten Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ergeben sich aus den in concreto zu befolgenden Steuergesetzen.

M. St.

**Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechtes.** Beiträge von J. W. Hedemann, J. Binder, C. von Schwerin, E. R. Huber, J. Jessen, W. Schmidt-Rimpler, H. C. Nipperdey. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung. — Manigk, Alfred: Neubau des Privatrechts. 1938. (A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung.)

Im allgemeinen sind Änderungen der politischen Verhältnisse eines Landes ohne grossen Einfluss auf sein Privatrecht. So ist der im Jahre 1803 erlassene Code civil français trotz mehrmaligem Wechsel der Staatsform, abgesehen von einigen Ergänzungen unter allen Regierungen, seit Napoleon I. beibehalten worden. Anders scheint das Schicksal des deutschen BGB zu sein. Der Führer selbst hat im Frühjahr 1937 durch den Staatssekretär

Prof. Schlegelberger den Abschied von diesem Gesetzbuch verkünden lassen. Unter diesen Umständen kann in Deutschland niemand mehr daran denken, sich für eine Beibehaltung der kaum 40 Jahre alten Kodifikation auszusprechen (vgl. Beiträge S. 8, 36, 96). Auch das altehrwürdige österreichische BGB wird infolge des Anschlusses kaum mehr lange Zeit in Kraft bleiben. Beide Kodifikationen sind ja bereits durch Einzelgesetze im Gebiete des Familien- und Erbrechtes ausgehöhlt worden.

Berufene und andere Personen warten nun auf mit Vorschlägen für ein neues bürgerliches Recht, wobei die Schlagworte: „Weg vom Liberalismus und Individualismus des artfremden römischen Rechtes und zurück zu altgermanischem Brauchtum!“ einen breiten Raum einnehmen. Eine vollständige Rückkehr zu den Anschauungen der alten Germanen wird freilich in einigen Gebieten, z. B. im Eherecht, mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein (vgl. v. Schwerin, S. 46/47).

Die angezeigten Beiträge sind im Druck erschienene Vorträge, welche sieben angesehene Professoren anlässlich des Richtfestes des Hauses des deutschen Rechtes in München im Oktober 1937 gehalten haben. Wenn in ihren Äusserungen ab und zu ein Wort der Anerkennung für das dem Untergang geweihte BGB fällt, so besteht doch bei ihnen allen kein Zweifel über die Notwendigkeit seines Verschwindens. Als Kostprobe für die Rechtfertigung einer Erneuerung des bürgerlichen Rechtes sei folgendes Zitat hier angeführt (Hedemann, S. 8/9): „Und wenn uns, was wir bestimmt erwarten, Kolonien beschieden sein werden, so soll der deutsche Pionier, der deutsche Kaufmann, der deutsche Siedler dort hinausgehen mit dem Gefühl, dass ihn zuhause in der Heimat nicht nur eine gefestigte politische Ordnung, nicht nur eine starke Wehrmacht, nicht nur geordnete Finanzen, sondern auch ein breit hingelagertes, neues, ehrenhaftes und ruhiges volksbürgerliches Recht erwartet und seine Frau und Kinder schirmt und belebt.“

Selbstverständlich fehlt es nicht an andern Gründen für die Änderung des Privatrechtes. Im übrigen sind sich die meisten der Referenten wie auch Manigk (S. 4 ff.) darüber einig, dass man nicht eine Reihe von Einzelgesetzen erlassen sollte, sondern dass eine umfassende Kodifikation schon der Übersichtlichkeit wegen vorzuziehen sei. Allerdings gehen die Meinungen darüber, was den Gegenstand des kommenden Gesetzbuches bilden soll, auseinander. Schon die Grenzziehung zwischen privatem und öffentlichem Recht fällt im totalitären Staat schwer. Gehören beispielsweise das Familienrecht, das Recht der Verbände oder das Bodenrecht überhaupt noch zum

Privatrecht? (Vgl. Beiträge S. 50 ff. und 100 ff. sowie Manigk, S. 69 ff.) Lässt sich ein Erbrecht, namentlich das Institut des Testamentes, noch vereinen mit der Lehre, dass alle wirtschaftlichen Güter nicht dem einzelnen, sondern der Gesamtheit gehören? Jedenfalls wird die Privatautonomie (Vertragsfreiheit, Verfügungsfähigkeit, freie Vereinsbildung) gegenüber früher stark eingeschränkt werden. Im übrigen werden verschiedene der Postulate, wie sie besonders von Nipperdey (95 ff.) vertreten werden, zweifellos verwirklicht werden, so z. B. die Verdinglichung von Miete und Pacht, die Anerkennung der *Clausula rebus sic stantibus*, der Genehmigungszwang bei der Veräußerung von Grundstücken ähnlich den schon geltenden Beschränkungen im Verkehr mit Devisen und Kunstgegenständen (S. 109), die Abschaffung des Begriffes des abstrakten dinglichen Vertrags, die Einführung einer Unternehmenshypothek und schliesslich die Beseitigung der altüberlieferten Scheidung in Handels- und bürgerliches Recht. Denjenigen Stimmen, welche sich konsequenterweise gegen die aus dem römischen Recht stammende Trennung zwischen *Jus privatum* und *Jus publicum* gewendet haben, wird freilich entgegengehalten (Beiträge S. 99): „Keine Kulturnation kann ein entwickeltes Privatrecht entbehren. Daher wird das Privatrecht auch vom Bolschewismus im Prinzip negiert.“

Manigk bemüht sich, von den Institutionen des BGB diejenigen hervorzuheben, die sich in der Praxis bewährt haben und seiner Ansicht nach übernommen werden sollen. Dabei lässt er sich von dem Gedanken leiten: „Machen wir beim Abschied des BGB dieses Gesetz nicht schlechter als es war“ (S. 41). Er weist vor allem darauf hin, dass zahlreiche, heute angefochtene Bestimmungen gar nicht so unverständlich sind, wie oft behauptet wird. Den Erneuerern, welche beispielsweise den Vertragsbegriff in die vier Unterbegriffe: „Vertrag des Rechtsverkehrs, Einigung, Einung und Vereinbarung“ aufspalten wollen, entgegnet er, dass der Ausdruck Vertrag, so wie er im BGB verwendet wird, gar nicht als lebensfremd oder weniger volkstümlich empfunden werde (S. 39 ff. und 98 ff.).

Im Ausland verfolgt man mit Interesse die Weiterentwicklung der Privatrechtserneuerung im deutschen Rechte. Wenn freilich die geplante Kodifikation allzusehr von den Prinzipien der geltenden Kontinentalrechte abweichen sollte, so werden die Anregungen, die unserer Doktrin in so reichem Masse durch die deutsche Privatrechtswissenschaft zuteil geworden sind, seltener werden. Auch das Studium der Rechtsvergleichung, das im früheren Deutschland eingehend gepflegt

worden ist, wird infolge der Einführung eines betont nationalen Rechtes stark zurückgedrängt werden.

Dr. Werner Scherrer, Basel.

**Schönke, Adolf: Zivilprozeßrecht.** Eine systematische Darstellung. (R. v. Decker's Verlag, Berlin.)

Wer sich über die Neuerungen im deutschen Zivilprozeßrecht orientieren will, wird mit Nutzen zu dem Lehrbuche greifen, das den Freiburger (Breisg.) Zivilprozessualisten zum Verfasser hat. Es bietet zum erstenmal in dieser Form eine Darstellung der heutigen Gesetzgebung und Praxis (mit Ausnahme des Zwangsvollstreckungsrechts). In der Anlage, Einteilung und einzelnen Gliederung von erfreulicher Übersichtlichkeit, gibt das Werk eine knapp und namentlich einfach gehaltene Darstellung der Einrichtungen im deutschen Prozeß, ohne die spitzfindigen und doktrinären Überlegungen, denen man gerade auf dem Felde des Zivilprozeßrechts sonst häufig begegnet. Von Wert ist es dann, die Neugestaltungen der letzten Jahre zu verfolgen, die sich auf das Verhandlungsprinzip, die Eventualmaxine, die Beweislastverteilung und ihren Zusammenhang mit den Erfahrungen des Lebens, die erweiterten Machtbefugnisse des Richters u. a. m. erstrecken. Man findet darin Sätze, die der neueren Strömung der letzten zwei Jahrzehnte in der Schweiz durchaus entsprechen, besonders in der grösseren Entfaltung des sog. Offizialbetriebs (vgl. den Berner Prozeß). Anderseits wird sich wohl auch die Frage aufdrängen, wie weit sich z. B. das unbedingte Gebot der Wahrheitspflicht der Parteien in der Praxis auswirken soll. In der Literatur wird zeitlich keine Grenze gezogen, sondern alles Bewährte auch früherer Jahre bis auf die alten Bücher von Bülow, Wetzell, auch von A. Heusler, aufgeführt.

Prof. F. Goetzinger, Basel.

**Breslauer, Dr. Walter** (London): **The Private International Law of Succession in England, America and Germany.** (Erschienen 1937 bei Sweet & Maxwell, Limited, London.)

Das Buch verdient auch in der Schweiz Beachtung, obschon es sich nicht unmittelbar mit dem schweizerischen Recht, sondern mit der Darstellung des internationalen Erbrechtes in England, Amerika und Deutschland befasst. Gerade in dieser Beschränkung dem Umfange nach liegt aber ein grosser Wert. Es gelingt derart dem Verfasser eine streng wissenschaftlich durchgeführte Vergleichung und Abgrenzung der Rechtsprinzipien, wie sie die kontinentalen Rechte im allgemeinen be-

herrschen, mit denjenigen des angelsächsischen Rechtes. Damit ist aber auch für das schweizerische Recht der grundsätzliche Gesichtspunkt im Verhältnis zum angelsächsischen Rechtsgebiete gewonnen. Die Begrenzung des Werkes auf drei Rechtsordnungen erlaubt es sodann dem Verfasser, materiellrechtlich in die Tiefe zu dringen und damit dem Postulate Genüge zu leisten, das auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes immer wieder mit Nachdruck gestellt werden muss: Man kann die Fragen des internationalen Privatrechtes nicht lösen von den materiellrechtlichen Fragen der gegen einander abzugrenzenden Rechtsordnungen, m. a. W., das internationale Privatrecht bleibt eine halbe Sache, solange man es nicht auf dem Boden des vergleichenden Rechtes bearbeitet.

Prof. A. Homberger, Bern.

**Jaffin, George H.** (Washington): *Les Modes d'introduction du Contrôle judiciaire de la constitutionnalité des lois aux Etats-Unis.* Extrait du „Recueil d'Etudes en l'honneur d'Edouard Lambert“. p. 256—269.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben bekanntlich seit dem Beginn ihrer Existenz als Bundesstaat die richterliche Überprüfung über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze in ganz origineller Weise zur Ausbildung gebracht. Über diese anderthalb Jahrhunderte dauernde Entwicklung orientiert die vorliegende Studie auf treffliche Weise. Drei Arten von Rechtsmitteln waren gegeben: die Prozeßeinrede der Verfassungswidrigkeit, der Rekurs wegen Unbilligkeit an ein Equitygericht, die Klage auf ein deklaratorisches Urteil über die Verfassungsmäßigkeit eines Erlasses. Da früher Klagen gegen den Staat unzulässig waren, behalf man sich mit Klagen gegen den Staatsbeamten. Nach dem Sezessionskrieg, d. h. seit 1868/9, nahm der Rechtsschutz stark zu. Aber erst seit 1918 wurde die deklaratorische Gerichtsbarkeit über die Verfassungsmäßigkeit ausgebreitet und auch in die Kompetenz der Bundesgerichte gelegt, bis diesen, zugunsten des Obersten Gerichtshofes, 1934 diese Judikatur verboten wurde. Dessen Urteile besitzen, trotz mangelnder Exekutivgewalt des Gerichtshofs, eine unbestrittene Autorität. Diese amerikanische Verfassungsgerichtsbarkeit ist nur verständlich, wenn man, wie Jaffin, ihre historische Entwicklung kennt, die sich z. T. sogar auf alte englische Gerichtspraxis zurückführen läßt.

His.

**Hammarskjöld, Ake:** *Juridiction internationale.* Un volume grand in-8: de 850 pages, avec un portrait. (Société

d'Editions A. W. Sijthoff, Leiden, Hollande). Prix: broché, fl. holl. 22.50; relié, fl. holl. 25.—

Un volume de haute valeur vient d'être publié par les soins d'un groupe d'amis et d'admirateurs d'Ake Hammarskjöld, ancien Greffier et ancien Membre de la Cour permanente de Justice internationale, décédé en 1937. De son vivant, l'éminent juriste avait publié, dans divers périodiques, de nombreux travaux sur la Croix-Rouge internationale, sur certaines questions de droit, mais surtout sur la juridiction internationale, et notamment sur l'organisation et l'activité de la Cour permanente de Justice internationale. Ce sont les études sur la justice internationale qui ont été réunies dans le volume récemment paru. Le lecteur est ainsi mis en mesure d'apprécier l'ensemble de l'oeuvre que Hammarskjöld avait consacré aux questions dans lesquelles il était particulièrement versé; il ne pourra s'empêcher de constater la haute valeur de cette oeuvre et d'être frappé de l'extraordinaire capacité de travail de l'auteur qui, à côté de ses lourdes occupations professionnelles, ne cessait d'apporter au droit international d'importantes contributions scientifiques; et il sera reconnaissant aux initiateurs de la publication qui, rendant hommage à la mémoire du défunt, ont servi ce droit.

Il faut signaler tout particulièrement l'étude sur Ake Hammarskjöld qui précède le volume et qui est due à la plume de M. Max Huber, ancien Président de la Cour permanente de Justice internationale. M. Max Huber avait collaboré avec le défunt pendant de longues années et était lié d'amitié avec lui. Ses considérations sur la vie du regretté juriste et sur la façon dont il concevait sa profession sont d'un puissant intérêt général, au point de vue moral et philosophique: en réalité, c'est le cas du fonctionnaire international qui est traité avec autant de sagesse que de force.

J. L. O. (La Haye).

**Schwarz, Andreas B.** (Prof., Istambul): **Das römische Recht an der Universität Zürich** im ersten Jahrhundert ihres Bestehens. — **Andreas von Tuhr.** Zürich 1938 (beide im Polygraphischen Verlag AG.).

Die dem Andenken von Prof. Fleiner gewidmete erstgenannte Abhandlung ist die durch zahlreiche Anmerkungen ergänzte Niederschrift eines Vortrages, den der Verfasser am 21. Januar 1937 im zürcherischen Juristenverein gehalten hat. In anschaulicher Weise behandelt er das Wirken derjenigen Männer, die vor ihm den Lehrstuhl für römisches Recht in Zürich inne gehabt haben. Die Universität hatte das Glück, gleich nach ihrer im

Jahre 1833 erfolgten Gründung in F. L. Keller einen hervorragenden Vertreter der Wissenschaft des römischen Rechtes zu gewinnen, der wie sein Kollege Bluntschli kein einseitiger, in seinem Fach befangener Gelehrter war, sondern regen Anteil am praktischen Rechtsleben im Kanton nahm. Beide haben leider in den vierziger Jahren aus politischen Gründen ihre Vaterstadt verlassen. Nachfolger Kellers wurde nicht sein dazu in Aussicht genommener Schüler, der spätere Staatsmann Alfred Escher, sondern der große deutsche Historiker Mommsen, freilich nur für die kurze Dauer von zwei Jahren. In ziemlich raschem Wechsel folgen ihm mehrere berühmte Vertreter der gemeinrechtlichen Wissenschaft, wie Dernburg, Regelsberger, Exner, Hölder und Max Cohn (Conrat). Erst von 1874 an ist der Lehrstuhl wieder von Schweizern besetzt, zuerst von Albert Schneider und später vom Spezialisten für griechisches Recht, H. F. Hitzig. Während der Kriegsjahre ist der Deutsche Reichel Ordinarius und wird vom Balten von Tuhr abgelöst. Mit ihm beschließt Schwarz die Reihe der Romanisten, die während rund 100 Jahren in Zürich tätig gewesen sind.

In einem andern Vortrage, den er bereits im Jahre 1928 gehalten hat und nunmehr publiziert, gibt er uns ein ausführliches Bild vom Leben von Tuhrs und hebt dessen eminente Bedeutung für die moderne Privatrechtswissenschaft hervor, die er sich vor allem durch seine beiden grundlegenden Werke über den Allgemeinen Teil des deutschen BGB und des schweiz. Obligationenrechtes errungen hat. Wer sich ein wenig für Rechtsgeschichte interessiert, vernimmt auch gerne etwas vom Leben und Wirken der Männer, die durch ihre Publikationen und ihre Lehrtätigkeit zur Entwicklung des Rechtes und seiner Doktrin beigetragen haben. Er wird deshalb das Erscheinen der beiden angenehm zu lesenden Schriften von Schwarz begrüßen.

Dr. Werner Scherrer, Basel.

**Jus und Johanna.** Liebesbriefe eines Juristen. Hg. von Johanna Kath. VonderMühll-v. Tuhr (Basel). Leipzig 1938 (Curt Weller & Co., Verlag). 270 S. Fr. 5.35, geb. Fr. 7.—.

Wer den zuletzt in Zürich tätigen und dort verstorbenen Romanisten und Zivilisten Prof. Andreas v. Tuhr (1864—1925) nicht nur als Juristen und Rechtslehrer, sondern auch im intimen Kreise seines Hauswesens als Menschen kennenzulernen den Vorzug hatte, wird bald das Bedürfnis verspürt haben, tiefer in das rätselhafte Innere dieses interessanten und originellen Mannes einzudringen. Eine unerwartete Gelegenheit hiezu bietet nun die von der Tochter in Buchform herausgegebene

Sammlung der Briefe v. Tuhrs an seine Braut; sie sind von Basel aus, wo v. Tuhr seine erste Professur bekleidete, vom Januar bis Juli 1892 datiert. Vorangestellt sind einige Auszüge aus Tagebüchern des 18- bis 23jährigen, die uns den jungen Deutschrussen als philosophierenden und räsonnierenden Fatalisten und Atheisten, später auch als Deterministen erkennen lassen, aber auch als Menschen von überaus strenger Selbstprüfung. Die Liebesbriefe des 28jährigen dann an Johanna Therese v. Rentzell, eine preußische Offizierstochter, fesseln vom ersten bis zum letzten Stück durch den Reichtum an Geist, die große Offenheit des Bekennens, die Tiefe des Gemüts. Mit Interesse erfährt man u. a., daß der junge v. Tuhr Offizier werden wollte und eine Vorliebe für strategische Kombinationen hatte; ein der Strategie verwandter Zug findet sich ja später in seinen juristischen Konstruktionen und Kombinationen. Von „Jus“ ist in diesen Briefen übrigens nicht die Rede, wie der wohl etwas unglückliche Titel erwarten ließe. Aber die Juristen, welche v. Tuhr kannten, werden dieses intime hübsche Bändchen gleichwohl mit Genuß und innerer Teilnahme lesen. Das Fundament der überragenden, fest in sich abgeschlossenen Persönlichkeit v. Tuhrs erkennt man auch in dem Ernst und der Aufrichtigkeit dieser Briefe.

His.

**Ulrich-Stutz-Festschriften.** Am 6. Juli 1938 starb in Berlin unerwartet an einem Herzschlag zufolge verborgener Überarbeitungerscheinungen Geheimrat Prof. Ulrich Stutz. Kurz vorher, am 5. Mai, durfte er noch seinen 70. Geburtstag begehen, welche Gelegenheit sich die Freunde und Verehrer nicht entgehen ließen, um ihren Meister in würdiger Weise zu feiern. Die Bedeutung von Stutz als Rechtshistoriker von zürcherischer Herkunft und über schweizerische Gegenstände und das Wohlwollen, das er unserer Zeitschrift bis zuletzt entgegengebracht hat, rechtfertigt es, daß auch wir Schweizer Juristen seiner hier mit Dankbarkeit gedenken. Vierzig Jahre lang hat er die Germanistische Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte geleitet und 1911 selbst noch deren Kanonistische Abteilung ins Leben gerufen und erfolgreich geführt. Eine stolze Reihe gediegener rechtshistorischer Untersuchungen zeugt für seine nie rastende Arbeitskraft, namentlich Werke über das Eigenkirchenrecht, das deutsche Königswahlrecht, den Codex juris canonici, die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. u. a. Kurze Zeit bekleidete Stutz eine Professur in Basel, bevor ihn deutsche Universitäten an einflußreichere Posten beriefen. Von Deutschland aus hat Stutz bis zuletzt

die engsten Beziehungen zur Schweiz gewahrt; wenn er das Land seiner Herkunft besuchte, hat er stets einen Kreis von Freunden und Kollegen besucht oder zu sich gerufen, und in der Savigny-Zeitschrift (Germ. Abt.) hat er zuletzt jährlich kritische Übersichten über die neueste schweizerische Rechtsliteratur erscheinen lassen. Im Gebiete der Rechtsgeschichte war er unbestrittenmaßen eine Art von *summus censor*, der stets wahrheitsgetreu, sachkundig, hohe Anforderungen stellend, gelegentlich auch etwas schulmeisterlich und knorrig, aber doch wohlwollend und anregend referierte und kritisierte. Sein unerwarteter Hinschied bedeutet daher auch für die schweizerischen Rechtshistoriker und Juristen einen schmerzlichen Verlust. Zu seinem 70. Geburtstage wurden Ulrich Stutz zwei inhaltsreiche Festschriften (im Rahmen der Savigny-Zeitschrift), eine germanistische und eine kanonistische, überreicht, Bände von über 800, bzw. 700 Seiten. Der kanonistische Band enthält am Schlusse ein über 70 (!) Seiten umfassendes Verzeichnis der Schriften von Stutz. Wir müssen uns hier damit begnügen, diese Festschriften in einem kurzen Rundgang zu durchwandern und besonders dasjenige darin hervorzuheben, was auch für unsere Schweiz von Bedeutung ist. Beide Bände geben ein drastisches Bild der umfassenden Wirksamkeit und der weltweiten wissenschaftlichen Beziehungen des Gefeierten und atmen die scharfe historisch-kritische Luft seiner eigenen Studierstube.

**Die Festschrift Ulrich Stutz, Germanistische Abteilung** (Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Weimar 1938, Auslandspreis M. 21.—), bringt 29 wissenschaftliche Beiträge. Prof. Walther Merk † (Freiburg i. Br.) behandelt „Die deutschen Stämme in der Rechtsgeschichte“, wobei er zwischen Stammesgrenzen und Grenzen von Mundarten, Hausformen, Rassen die nötigen Unterscheidungen macht und das Nachleben des Stammesgedankens verfolgt zu den Stammesherzogtümern des 9. Jahrh., der Beteiligung der Stämme an der Königswahl, bis zu den Plänen Bismarcks (1866). Mit Recht werden vorerst weitere Einzeluntersuchungen als notwendig bezeichnet, um das Recht der Stämme genauer zu erkennen; denn nicht in jedem Rechtsgebiet seien jetzt schon, wie in der Strafrechtsgeschichte dank den Forschungen von Rudolf His, zusammenfassende Bearbeitungen möglich. — Prof. Fr. Olivier-Martin (Paris) untersucht in seinem Beitrag „Le roi de France et les mauvaises coutumes au moyen-âge“ den seit dem 12. Jahrh. wachsenden Einfluß der französischen Königsgewalt, welche sich nur ver-

pflichtet fühlte, sich an die „*bonnes coutumes*“ zu halten, nicht aber an die „*mauvaises c.*“, gegen die sie vielmehr später eigenmächtig vorging, in Konkurrenz mit dem Parlament. — Zur schwierigen Frage der Landgrafschaften bringt Prof. Theodor Mayer (Freiburg i. Br.) wichtige Beiträge, indem er feststellt, welche Landgrafschaften nicht aus Gaugrafschaften entstanden sind, sondern Neuschöpfungen aus der Zeit der hohenstaufischen Reichsreform im 12. Jahrh. waren. — In scharfsinniger Weise, z. T. auf den Forschungen von Franz Beyerle weiterbauend, prüft Prof. K. Frölich (Gießen) die „*Verfassungstopographie* der deutschen Städte des Mittelalters“, indem er unterscheidet zwischen den ursprünglichen Zwecken der Stadtanlage (als Siedlung am Stadtbach, als Markort, als Rastort, als öffentliches Gebäude oder Wohngelände usw.). — Der Zürcher Staatsarchivar Dr. Anton Largiador behandelt die Entwicklung des Zürcher Siegels, vom frühesten Siegel des Chorherrenstifts Großmünster (ca. 1220) an mit den Stadtheiligen Felix und Regula, später auch Exuperantius (mit Abbildungen). — Mitten in die Schweiz führt uns die wertvolle Studie des Innsbrucker Gelehrten Dr. Karl-Hans Ganahl, der die Rechtsgeschichte des thurgauischen Dorfes Langen-Erchingen (Langdorf), heute ein Vorort von Frauenfeld, untersucht, von der prähistorischen und römischen Siedlung an zum Kelnhof, Meierhof und Dorf. — In Stutz' eigenstem Forschungsgebiet bewegt sich Prof. Hans Fehr (Bern) mit seinem Aufsatz „*Sozial- und Privatrechtliches aus den Höngger Meiergerichtsurteilen*“, ein Beweis für die Spärlichkeit der Rezeption römischer Rechtsgedanken im Zürichbiet (in Urteilen von 1541—1555). — Prof. Frh. Eberhard v. Künßberg (Heidelberg) prüft Herkunft und Bedeutung des Ausdruckes „*vogelfrei*“ (auch *vogelpreis*, später = geächtet). — Prof. L. Leesment (Dorpat) glaubt im Verbrechen des „*Pflugraubs*“ nicht bloß den Raub eines Pfluges, sondern namentlich der Zugtiere erkennen zu können, was die hohe Strafe erklärlich mache. — Prof. H. v. Voltolini (Wien) gibt im „*Beitrag zur Quellenkunde des Sachsenspiegels-Landrechts*“ den Nachweis für neuentdeckte, namentlich auch kirchliche Quellen für einzelne Sachsenspiegelstellen. — Prof. G. Kallen (Köln) behandelt „*Friedrich Barbarossas Verfassungsreform und das Landrecht des Sachsenspiegels*“ und stellt die grundlegenden Ideen der staufischen Reform in ihren Anfängen fest, namentlich im Verhältnis zur Kirche. — Prof. Hans Thieme (Breslau), der Schüler Franz Beyerles, gibt in gedrängter Form eine überaus interessante Studie über „*Staufische Stadtrechte im Elsaß*“; es gelingt ihm, eine Filiation herzustellen von den Stadtrechten

von Freiburg i. Br. und Breisach an (aus dem 12. Jahrh.) zu den Rechten von Kolmar, Schlettstadt, Neuenburg a. Rh., dann auch Freiburg i. S., Aarau, Pruntrut, Klein-Basel u. a. — Mit tiefem seelischem und künstlerischem Einfühlen behandelt Prof. Franz Beyerle (Leipzig, jetzt Freiburg i. Br.) „Sinnbild und Bildgewalt im ältern deutschen Recht“, wobei er auseinanderhält die „Verkörperungssymbole“ (z. B. Reichsinsignien), die „Verdeutlichungssymbole“ (z. B. in der Kunstsprache) und die „Motivationssymbolik“ (z. B. mit sittlichem Pathos), dann auch die Bildgewalt der Sprache prüft auf ihre alten Einschläge aus alten Zauberformeln, dem Fluchzauber (bei der Ächtung), dem Zauberbann usw. Die einst der Wortmagie entsprungene Meisterschaft der Sprache wurde, nach Beyerle, zum Werkzeug einer bewußten Rechtsfortbildung. — Weitere Beiträge, die trotz ihres Wertes hier übergegangen werden müssen, stammen aus der Feder der Professoren Herbert Meyer (Berlin), Claus Frh. v. Schwerin (München), F. Ganshof (Gent), E. E. Stengel (Berlin), K. G. Hugelmann (Münster), G. O. Loening (Greifswald), H. v. Loesch (Breslau), O. Peterka (Prag), K. Rauch (Bonn), S. Mochi-Onory (Siena), W. Weizsäcker (Prag), P. Rehme (Leipzig), Alfr. Schultze (Leipzig), E. Wohlhaupper (Kiel), von Dr. H. Conrad (Freiburg i. Br.) und Ernst Heymann.

Die fast ebenso umfangreiche **Festschrift U. Stutz, Kanonistische Abteilung** (Verlag Herm. Böhlaus Nachf., Weimar, Auslandspreis M. 19.75) enthält, neben dem schon erwähnten **Schriftenverzeichnis** (S. 686—763) 25 kirchenrechtliche oder kirchenrechtsgeschichtliche Beiträge. Prof. Ed. Eichmann (München) prüft aufs neue den sog. Salischen Kaiserordo, eine wichtige private Aufzeichnung, wohl vom Ende des 10. Jahrh., über die vom Papst zu beachtenden Krönungsformalien bei der Kaiserkrönung. — Prof. H. Hirsch (Wien) bespricht einen Schadlosbrief Rudolfs v. Habsburg an bayr.-fränk. Bischöfe. — Prof. G. Le Bras (Paris) untersucht die Quellen des Decretum Gratiani, d. h. namentlich Bibelstellen und heilige Schriften. — Prof. P. S. Leicht (Rom) prüft die verschiedenen Begriffe des Wortes *actio* in den Dekretalen und bei Dekretalisten. — G. Barraclough's (Cambridge) Abhandlung „Praxis Beneficiorum“ behandelt die kanonistische Rechtsliteratur. — Prof. Robert Holtzmann (Berlin) bringt eine Unterscheidung der Handschriften des Papstwahldekrets von 1059, von denen richtige päpstliche und tendenziös verfälschte „königliche“ Texte vorliegen. — Prof. S. Merkle (Würzburg) deckt die von kirchlicher Seite längst zugegebenen

Lücken in den Protokollen des Tridentinum auf und versucht ihre Ergänzung auf Grund von Korrespondenzen usw. — Von Prof. Carlo Guido Mor (Modena) stammt ein Beitrag zum langobardischen Kirchenrecht. — Prof. Walther Holtzmann (Bonn) untersucht einen interessanten Prozeß über die Execution eines Klosters zu Capua im Jahre 1171. — Prof. G. Ermini (Rom) prüft die Merkmale der weltlichen Souveränität der Päpste im 13. und 14. Jahrhundert. — Prof. P. Vaccari (Pavia) bringt interessante Beiträge über das kanonische Recht in seinen Beziehungen zum bürgerlichen Recht im 12.—14. Jahrh. — Prof. H. E. Feine (Tübingen, der Schwiegersohn von Prof. Stutz) ehrt den Meister mit einer Abhandlung über die Approbation der luxemburgischen Kaiser in ihrer Rechtsform an der Kurie. — Von Prof. J. Vincke (Freiburg i. Br.) stammt ein Beitrag über Volkstum und apostolische Pönitentiarie im 14. Jahrh. — Einen allgemeinern Begriff behandelt Prof. H. Liermann (Erlangen) in seiner historischen Untersuchung über das Corpus christianum in der Neuzeit. — Frl. Ursula Lewald (Berlin) schreibt über das Ehrerecht in Bonizos v. Sutri „Liber de Vita Christiana“. — Dr. P. W. Finsterwalder (Frankfurt a. M.) behandelt die sog. Homilia Leonis IV. — Prof. M. Viora (Parma) untersucht die Unterstützung der Waldenser durch deutsche Fürsten während der Regierung Victor Amadeus' II. (17. Jahrh.). — Weitere Beiträge stammen von Prof. P. E. Schramm (Göttingen), Dr. E. Klebel (München), Prof. E. Nasalli-Rocca (Piacenza), Prof. G. E. Müller (Hermannstadt), Prof. L. Santifaller (Beslau), P. Paul Volk OSB., Prof. W. Schönfeld (Tübingen) und Dr. Otto Meyer (Berlin).

**Rechtsbuch der Schweiz.** 2 Bände, 4. Aufl., hg. mit erläuternden Anmerkungen und Verweisungen von Dr. G. Schneider (Aarau). Zürich 1938 (Polygr. Verlag AG.). 1728 S. Fr. 28.—.

Dieses bei den Praktikern längst beliebte, vor allem das Zivilrecht enthaltende Rechtsbuch von Alt-Oberrichter Dr. G. Schneider erschien in neuer Auflage; es enthält nun das rev. OR sowie namentlich neuere Judikaturhinweise zu den Gesetzen über Marken-, Muster- und Modell- und Patentschutz sowie das Genfer Wechselrechtsabkommen, endlich ein Sachregister.

H.

**Schweizerisches Strafgesetzbuch**, Reklam-Textausgabe, von Dr. Walther Stuber (Olten). Leipzig 1938 (Philipp Reklam jun.).

In dieser billigen Gesetzesausgabe empfindet man es störend, daß im Vorwort allerlei Ungenauigkeiten stehen, so heißt Prof. Zürcher hier Züricher, Prof. Stooß mehrmals Stoß. H.

**von Dach, Karl Rudolf** (Lyß, Bern): **Grundsätze der Vollstreckung im Strafrecht.** Berner Diss. Eich bei Sempach 1938 (Franz Renggli). 117 S.

Wir entnehmen einer Kritik von Fürspr. Dr. A. Borter (Bern) über diese Arbeit: „Der Begriff ‚Vollstreckung‘ ist in der vorliegenden Abhandlung weit gefaßt. Es wird darunter sowohl die Rechtsanwendung als auch der Vollzug verstanden ... Trotz der Loslösung vom positiven Recht und trotz der vorwiegend rechtstheoretischen Betrachtungen enthält das vorstehende Werk nicht etwa eine allzu abstrakte Darstellung des Stoffes. Es ist dem Verfasser im Gegenteil offensichtlich daran gelegen, anhand praktischer Beispiele den Zusammenhang zwischen der Theorie einerseits sowie den tatsächlichen Lebensvorgängen und dem positiven Recht anderseits herzustellen.“

#### Anzeigen:

Weiss, Dr. G.: **Sammlung eidgenössischer und kantonaler Entscheidungen zum ZGB und OR** (Zeitraum 1922—1937). 1. u. 2. Lieferung, ZGB Art. 1—6 und 6—30, hg. unter Mitwirkung von Dr. Ernst Wolfer. Zürich 1938 (Schultheß & Co.).

**Zürcher Rechtspflegegesetze.** II. Gesetz betr. den Zivilprozeß (ZPO). 2. Auf., hg. von Dr. H. Sträuli u. Dr. W. Hauser, 4. Lieferung. Zürich 1938 (Schultheß & Co.).

Storck, Dr. Walter: **Das Abkommen der Schweiz mit Schweden über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtl. Entsch. u. Schiedssprüchen v. 15. Jan. 1936.** Zürcher Diss. Zürich 1938 (Buchdr. C. Bachmann). 86 S.

Uldry, Dr. Pierre: **Le Concordat des Instituts bancaires d'après la nouvelle législation fédérale.** Lausanne (1938). F. Roth & Cie. 297 S. Fr. 6.—.

Zingg, Ernst (Rechtsanwalt, St. Gallen): **Musterbuch für zivilrechtliche Verträge, Erklärungen, Satzungen.** Weinfelden 1938 (AG. Neuenschwandersche Verlagsbuchh.). 538 S. Fr. 35.50.

Wolf, Dr. Elias (nicht, wie irrig gedruckt ist: Ernst): **Die Stellung des Verwaltungsrates und Aktionärs bei Interessenkollisionen mit der AG.** Zürich (Polygr. Verlag AG.), in: **Die AG. im neuen OR**, Heft 2. 14 S. Fr. 1.—.

**Ehrung Ulrich Stutz**, 5. Mai 1938. Bericht des Festausschusses. Weimar 1938 (Verlag Herm. Böhlaus Nachf.). 32 S.

**Fehr, Prof. Hans** (Bern): Die Ausstrahlungen des Naturrechts der Aufklärung in die neue und neueste Zeit. Vortrag geh. am internat. Historikerkongreß. Bern 1938 (Paul Haupt). 31 S. Fr. 1.50.

**Bader, Dr. Karl Siegfr.**: Das Benediktinerinnenkloster Friedenweiler und die Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldes. Veröff. aus dem Fürstl. Fürstenberg. Archiv, Heft 2. Donaueschingen 1938 (Otto Morys Hofbuchh.). 79 S. Rm. 2.40. (Auch in Z. f. Gesch. d. Oberrheins, n. F. Bd. 52, 1939).

**Ruth, Prof. Rudolf** (Frankfurt a. M.): Die Genossenschaft in der Marktordnung. Heft 16 der Veröff. des Instituts für Genossenschaftswesen der Univ. Frankfurt a. M. Stuttgart 1938 (W. Kohlhammer, Verlag). 101 S. M. 3.90.

**Hefti, Dr. Fritz**: Die Umwandlung einer AG. in eine G. m. b. H. Zürich 1938 (Orell Füllli Verlag). 99 S. Fr. 5.—.

**Piccard, Dr. Colette**: Der Abschluß internationaler Verträge durch den schweiz. Bundesrat. Zürcher Diss. Heft 62 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss.

**Roost, Dr. Oscar**: Deckung und Deckungsforderung beim gezogenen Wechsel, nach franz., deutsch. u. schweiz. Recht. Berner Diss. Heft 139 der Abh. z. schw. R. Bern 1938 (Stämpfli & Cie). 111 S. Fr. 4.—.

**Flückiger, Dr. Kurt**: Die zivilrechtliche Haftung des verantwortlichen Redaktors nach schw. R. Berner Diss. Heft 140 der Abh. z. schw. R. Bern 1938 (Stämpfli & Cie.). 127 S. Fr. 4.—.

**Müller, Dr. Emil** (Zürich-Basel): Kapitalherabsetzung bei der AG. Heft 141 der Abh. z. schw. R. Bern 1938 (Stämpfli & Cie.). 80 S. Fr. 2.50.

**Wüest, Dr. Jörg**: Die Kombinationserfindung. Berner Diss. Heft 142 der Abh. z. schw. R. Bern 1938 (Stämpfli & Cie.). 117 S. Fr. 4.—.

**Eugster, Dr. Carla**: Die Rechtsagentur in den Kantonen der Schw. Eidgenossenschaft. Zürcher Diss. Uster 1938 (Eugen Weilenmann). 173 S.

**Carrard, Dr. Jean**: Le dommage esthétique et sa réparation (Extr. du Journ. des Trib. No. 11, 1938). Lausanne 1938 (F. Rouge & Cie). 22 p.

Thévenaz, Henri: *Les compromis d'arbitrage devant la Cour Permanente de Justice internationale*. Neuchâtel 1938 (Impr. Delachaux et Niestlé S. A.). 110 p. Fr. 4.—.

Bareiß, Dr. R.: *Das Wesen der Konkursforderung*. Berner Diss. Solothurn 1938 (Vogt-Schild AG.). 112 S.

Günther, Helga: *Die rechtspolitischen Grundlagen des gutgläubigen Fahrniserwerbs im deutschen, schweiz., franz. u. österr. Recht*. Diss. Freiburg i. B. Philippsburg (Baden) 1938. 96 S.

Triebel, Franz (Senatspräs. a. RG.): *Materielles Grundbuchrecht*. Nr. 2 Gruppe Boden- u. Fahrnisrecht der Schriften d. Akad. f. D. Recht. Tübingen 1938 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 80 S. M. 3.90.

Glücklich, Dr. Heinz Werner: *Parteivernehmung nach deutsch. Zivilprozeßrecht*. Prozeßr. Abh. hg. v. Titze u. Schönke XII. Berlin 1938 (Carl Heymanns Verlag). 241 S.

de Boor, Hans Otto (Prof., Leipzig): *Zur Reform des Zivilprozesses. Vom Sinn staatlicher und ständischer Gerichtsbarkeit*. Antrittsvorlesung. Leipzig 1938 (Theodor Weicher). 25 S. M. 1.—.

Reußer, Dr. Samuel: *Der Garantievertrag und sein Verhältnis zur Bürgschaft und andern Sicherungsverträgen nach schweiz. Recht*. Berner Diss. Langenthal 1938 (Buchdr. Merkur AG.). 114 S.

Des Gouttes, Dr. René (Genève): *Cession et Fusion des Patrimoines et des Fonds de commerce en droit suisse et en droit comparé*. Lausanne etc. 1938 (Libr. Payot et Cie). 192 p.

Schneeberger, Dr. Ernst: *Die Lohnzahlung während des Militärdienstes des Dienstpflchtigen*. Berner Diss. Heft 138 der Abh. z. schweiz. Recht n. F., hg. v. Th. Guhl. Bern 1938 (Stämpfli & Cie.). 88 S. Fr. 3.50.

Schweizerisches Automobilrecht. Taschenausgabe von Bundesrichter Dr. J. Strelbel. Zürich 1938 (Polygr. Verlag AG.). 272 S. Fr. 9.—.

Das schweizerische Versicherungsrecht, von Dr. E. E. Lienhart. Textausgabe mit Sachregister. Aarau 1938 (H. R. Sauerländer & Co.). 290 S. Fr. 7.—.

Internationales Arbeitsrecht, gestaltet durch die Internationale Arbeitskonferenz. Übereinkommen und Empfehlungen von 23 Tagungen der Internat. Arbeitskonferenz in den Jahren 1919—1937, hg. v. Internat. Arbeitsamt Genf 1938. 475 S. Fr. 5.—.

G. Herzler-Gebert: *Die Einkommens- und Vermögensbesteuerung der Ausländer im Deutschen Reich*. Kommentar. Taschen-Gesetzsammlung 188. Berlin 1938 (Carl Heymanns Verlag). 299 S. Fr. 14.30.

Del Vecchio, Giorgio (Prof., Roma): *Saggi intorno allo Stato*. Roma 1935 (Istituto di Filosofia del Diritto). 243 p. Milano (Dr. A. Giuffrè, edit.).

Steuerwald, Dr. Hans: *Das Versäumnisverfahren im Zivilprozeß der wichtigsten außerdeutschen Kulturstaaten Europas* (kurzer Überblick über die Kantone). Berlin 1938 (Carl Heymanns Verlag). M. 10.—.

Maemecke, Dr. Robert: *Die rechtliche Stellung der britischen Dominien beim Abschluß internationaler Verträge*. Leipzig 1938 (A. Deichert'sche Verlagsbuchh.). 199 S. M. 7.60.

Domke, Dr. Martin: *Die amerikanische Goldklauselgesetzgebung*. Eine rechtsvergleichende Übersicht über die Anleiherechtsprechung. Roma, Istituto di Studi legislativi (Annuario di Dir. comparato, etc.).

Wyler, Dr. Marcus (Zürich): *Le Statut des étrangers aux Etats-unis du Brésil* (Extr. Nouvelle Revue de Droit internat. privé 1938, Nr. 2). Paris 1938.

Lettlands Zivilgesetzbuch, v. 28. Jan. 1937, in Einzeldarstellungen, in Verbindung mit dem Deutschen Juristenverein in Riga hg. v. Herderinstitut zu Riga. I. Riga 1938 (AG. Ernst Plates, Verlag). 414 S. M. 6.—.

Rivista del Diritto commerciale, hg. v. A. Asquini, G. Valeri und Lorenzo Mossa. Milano 1938 (Dr. Fr. Vallardi, edit.).

Studi di Diritto industriale, dir. Prof. Mario Ghiron. Roma (Soc. editr. del Foro italiano).

Mossa, Lorenzo (Pisa): *Giuristi di Sardegna*. Sassari 1938.

Del Vecchio, Giorgio (Prof., Rom): *La Crise de l'Etat*. Bull. de la Soc. de législ. comp. 1935; derselbe: *Homo juridicus et l'Insuffisance du Droit comme Règle de la Vie* (Rapport 2e Session de l'Institut internat. de Philosophie du Droit); derselbe: *Giandomenico Romagnosi nel primo Centenario della sua morte*, 3e ediz. (Roma 1938, Rivista internaz. di Filosofia del diritto) derselbe; *Sulla Involuzione nel diritto* (Roma 1938, Rivista internaz., etc.); derselbe: *Riforma*

del Codice civile e Principi generali di diritto, 2e ediz. (Roma 1938, Rivista internaz., etc.); derselbe: Il problema delle fonti del diritto positivo, 2e ediz. (Roma 1938, Rivista internaz.).

Kernfragen der Versicherungs-Rechtsprechung. Ein Rechtswahrerbuch. Herausgeg. v. Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft in Berlin. Berlin 1938 (Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68). 136 S.

Hagen, Dr. Otto (Berlin): Seeversicherungsrecht. Berlin 1938 (Verlag E. S. Mittler & Sohn.) 175 S.

Mezger, Prof. Edmund (München): Deutsches Strafrecht. Ein Grundriß; in Rechtswiss. Grundrisse, hg. v. O. Koellreutter. Berlin 1938 (Junker & Dünnhaupt). 234 S. M. 6.—.

Kohlrausch, Ed.: Strafgesetzbuch (deutsches). 34. Aufl., in: Guttentagsche Slg. Deutscher Reichsgesetze. Berlin 1938 (Walter de Gruyter & Co.). 774 S. M. 9.—.

Bechert, Dr. R., u. Wiefels, Dr. J.: Das neue Eherecht für Großdeutschland, in: Neugestaltung von Recht u. Wirtschaft, Heft 4<sup>4</sup>. Leipzig 1938 (W. Kohlhammer, Abteil. Schaeffer). 77 S. M. 1.80.

Stuckart, Dr. W., u. Schiedermaier, Dr. R.: Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Dritten Reiches, in: Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, Heft 5<sup>2</sup>. Leipzig 1938 (W. Kohlhammer, Abteil. Schaeffer). 95 S. M. 2.—.

Pintcher, Sevdalín (Sofia): L'objet du Contrat d'assurance (bulgar.). Avec un résumé en français, p. 201 suiv. Sofia 1938. 224 p.

J. v. Staudingers Kommentar z. BGB. 10. Aufl. Bd. VI. Einf.gesetz v. Dr. H. Gramm. München u. Berlin 1938 (J. Schweizer Verlag, Arthur Sellier). 1 Lief. M. 11.20.

Glarus. Nachträge zum Landsbuch des Kantons G. (amtl. Gesetzesslg.). 2. Heft (1. Juli 1937—30. Juni 1938). Glarus (Tschudi & Co.). 1938.

Aargau: Rechenschaftsbericht der Justiz- u. Polizeidirektion 1937 (mit Entscheidungen).

Thurgau: Rechenschaftsbericht des Obergerichts, der Rekurskomm., der Versicherungskammer u. der Kriminalkammer, 1937. Arbon 1938 (Genossenschaftsdruckerei).

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts, amtl. Slg. mit Generalregister, II, 1937, und Jahrgang 1938, Heft I. Bern (Hans Huber).

**Mitteilungen.**

Rudolf His: *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*. Von diesem in den Jahren 1920 und 1935 in zwei Bänden erschienenen und für die Strafrechtsgeschichte grundlegenden Werke besitzt die Universitätsbibliothek in Basel das durchschossene Handexemplar des im Januar 1938 verstorbenen Verfassers. Es ist bis zum Jahre 1937 nachgeführt worden und enthält zahlreiche handschriftliche Nachträge, die für den Forscher auf dem Gebiete der Strafrechtsgeschichte von Wert sein können. Die Ausleihe dieses Handexemplars unterliegt den Bestimmungen für den Manuscriptversand. Die Benützung kann nur in öffentlichen, dem internationalen Leihverkehr angeschlossenen Instituten erfolgen.

*Code pénal Suisse.* Nous apprenons que Mr. Paul Logoz, professeur de droit pénal à l'Université de Genève, qui a été l'un des experts du Parlement pour la préparation du Code pénal Suisse et le rapporteur français au Conseil national, prépare la publication, en langue française, aux Editions Delachaux & Niestlé à Neuchâtel, d'un *Commentaire de la Partie générale de ce code* (art. 1—110).

Cet ouvrage paraîtra par fascicules successifs de 80 pages chacun et il sera suivi, si le public lui fait bon accueil, de la publication d'un *Commentaire en langue française des parties suivantes* (Livres II et III) de la loi nouvelle.

---

